

THEMEN

Gunda Wößner / Andreas Schwedler

Aufstieg und Fall der elektronischen Fußfessel in Baden-Württemberg: Analysen zum Modellversuch der elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe

Im Juli 2009 trat das Gesetz über die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe (EAStVollzG) in Baden-Württemberg in Kraft, das den Einsatz der elektronischen Aufsicht und die Durchführung eines wissenschaftlichen Begleitprojektes vorsah. Das Gesetz ermöglichte die Anwendung der elektronischen Überwachung mittels GPS in den drei Anwendungsbereichen elektronisch überwachter Hausarrest als Entlassungsvorbereitung, elektronisch überwachte Vollzugslockerungen und elektronisch überwachter Hausarrest im Rahmen von Ersatzfreiheitsstrafen. Im Mai 2013 gab das baden-württembergische Justizministerium bekannt, dass das auf vier Jahre angelegte Gesetz und damit der Einsatz der elektronischen Aufsicht in den genannten Anwendungsgebieten nicht verlängert werde. Im folgenden Beitrag werden die Ergebnisse der experimentell angelegten Modellevaluation dargestellt. Der Schwerpunkt liegt auf der Darstellung des Projektablaufs sowie der Analysen der Ergebnisse im Hinblick auf Zielgruppe und Wirkungsweise der elektronischen Überwachung. Des Weiteren wird die kriminalpolitische Einbettung der Entscheidungen zur Entwicklung und zum Abbruch des EAStVollzG beleuchtet.

Schlagwörter: Elektronische Aufsicht, Evaluation, Ersatzfreiheitsstrafe, elektronisch überwachter Hausarrest, Vollzugslockerungen, Resozialisierung.

Rise and fall of electronic monitoring in Baden-Württemberg:
Analyses of the pilot project on the “Act on electronic monitoring during the enforcement of imprisonment”

In July 2009, Baden-Württemberg passed the “Act on electronic monitoring during the enforcement of imprisonment” and from October 2010 to March 2012 EM could be applied in three instances: to facilitate home detention instead of imprisonment for failure to pay a fine and to prepare prisoners for release or to allow for supervised work release for a period of up to 6 months prior to release. In May 2013 the Ministry of Justice of Baden-Württemberg announced not to extend the law. This paper overviews the most

important results from the accompanying experimental research project. The focus is on the presentation of the study design and the analyses of the results with regard to the target group and the ways in which EM takes effect on the tracked subjects. In addition, the criminal political developments that led to the evolution and the cessation of the law are analyzed.

Key notes: Electronic monitoring, imprisonment for failure to pay a fine, release preparation, work release, rehabilitation.

A. Einleitung

Der Einsatz der „elektronischen Fußfessel“ ist global auf dem Vormarsch. Auf allen Kontinenten kommt die elektronische Überwachung zur Anwendung, vor allem in den USA und in England und Wales wird „electronic monitoring“ umfassend angewandt. In Deutschland wurde die elektronische Fußfessel erstmals in Hessen eingesetzt. Sie kommt dort hauptsächlich zur Vermeidung der Untersuchungshaft und im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung zur Anwendung.¹ Mittlerweile kann die elektronische Aufsicht bundesweit als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68 b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB) angeordnet werden. Sie ermöglicht die elektronische Rundumüberwachung entlassener Sexual- und Gewaltstraftäter mit entsprechendem Risikoprofil.²

B. Entwicklung und internationale Verbreitung der elektronischen Aufsicht

Im Jahr 1983 wurde „electronic monitoring“ erstmals im US-Bundesstaat New Mexico eingesetzt. Es kam zu einer rasanten Verbreitung der Maßnahme: Schon drei Jahre später konnten über 50 verschiedene Hausarrestprogramme mit elektronischer Überwachung in 21 Bundesstaaten gezählt werden.³ Großbritannien übernahm 1989 als erstes europäisches Land den Ansatz der elektronischen Überwachung. Schon 1991 wurde die elektronische Aufsicht im „Criminal Justice Act“ verankert, obwohl entsprechende Evaluationsergebnisse der ersten Modellprojekte keineswegs mit den erhofften Erfolgen einhergingen.⁴ Seitdem ist ein stetiger Anstieg der Fallzahlen von überwachten Personen zu verzeichnen.⁵ Schweden war das zweite europäische Land, in dem die elektronische Aufsicht implementiert wurde: 1994 wurde der elektronisch überwachte Hausarrest als Alternative zum Vollzug kurzer Freiheitsstrafen eingeführt.⁶ Inzwischen kommt die elektronische Überwachung in 19 europäischen Ländern vor allem auf nationaler und in

1 Landesportal Hessen, Ministerium für Justiz, für Integration und Europa, „Zehn Jahre elektronische Fußfessel“, Pressemitteilung vom 30.5.2010; vgl. Mayer 2004, 34 ff.

2 *Dessecker* Bewährungshilfe 2011, 267; *Haverkamp/Schwedler/Wößner* Recht & Psychiatrie 2012, 9.

3 Vgl. *Burrell/Gable* Journal of Offender Rehabilitation 2008, 101, 106.

4 Vgl. *Nellis* British Journal of Criminology 1991, 165, 171 ff.

5 Vgl. *Mair* Criminal Justice 2005, 257, 272 ff.

6 Vgl. *Haverkamp* 2002.

Einzelfällen auf regionaler Ebene zur Anwendung.⁷ Darüber hinaus manifestiert sich die globale Verbreitung der Maßnahme in der Anwendung der elektronischen Aufsicht in Ländern wie Kanada, Australien, Neuseeland, Argentinien, Taiwan, Israel und Südafrika.

Der technische Fortschritt bewirkte eine stetige Ausweitung der Einsatzbereiche der elektronischen Aufsicht, weckte damit aber auch zunehmend Begehrlichkeiten in der Kriminalpolitik. Die erste Generation der elektronischen Überwachung beruhte auf der Radiofrequenztechnik. Damit war allein die Überprüfung der An- bzw. Abwesenheit einer Person an einem bestimmten Ort möglich. Seit Mitte der 1990er Jahre kommt zunehmend die GPS-basierte Überwachung zur Anwendung. Diese Technik erlaubt die Ortung eines Probanden rund um die Uhr und ermöglicht somit die Definition einer beliebigen Anzahl von Ein- und Ausschlusszonen, deren Einhaltung dann in Echtzeit nachvollzogen werden kann.

In einigen Ländern kann eine Freiheitsstrafe vollständig im elektronisch überwachten Hausarrest vollzogen werden. Sie kann auch als eigenständige Sanktion verhängt, als Bewährungsweisung oder als Alternative zu einer Ersatzfreiheitsstrafe oder der Untersuchungshaft eingesetzt werden. Neben diesen sogenannten „front door“-Modellen wird die elektronische Aufsicht auch im „in door“- oder „back door“-Bereich angewandt: im Rahmen des Vollzugs einer Freiheitsstrafe beispielsweise bei Lockerungen oder auch in der Vollzugsanstalt selbst, im Anschluss an eine Freiheitsstrafe als Weisung oder bei Strafrestaussatzung zur Bewährung. Auch Fälle häuslicher Gewalt gehören mittlerweile zum Einsatzbereich der elektronischen Aufsicht.⁸

Mit den verschiedenen Anwendungsbereichen der elektronischen Aufsicht sind auch unterschiedliche Zielsetzungen verbunden: Sie reichen von der Reduzierung der Gefängnispopulation über Kostenersparnisse bis hin zur Vermeidung schädlicher Effekte einer Inhaftierung. Auch der Schutz der Allgemeinbevölkerung vor erneuten Straftaten spielt eine führende Rolle.

C. Forschungsstand zum Einsatz der elektronischen Aufsicht

Empirische Ergebnisse zur Wirkung der elektronischen Aufsicht gehen meist auf Implementationsstudien zurück, deren Forschungsgegenstand primär die Umsetzung der untersuchten Pilotprojekte ist. Dadurch ist zu erklären, warum trotz der mittlerweile beträchtlichen Forschungsliteratur das Wissen um die Wirkung der Maßnahme auf das Verhalten der überwachten Personen gleichwohl dürftig ist.⁹ Der Nachweis dafür, dass die Maßnahme mit einem resozialisierenden Effekt zusammenhängt, steht folglich noch aus. Die häufig postulierten positiven Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation der Fußfesselträger sind nicht wirklich nachgewiesen. Hingegen gibt es durchaus einige For-

7 Vgl. *Pinto/Nellis* 2011, 7th European Electronic Monitoring Conference: Analysis of Questionnaires, http://www.cepprobation.org/uploaded_files/EM2011_Conference_Analysis-of-EM-Questionnaires.pdf, 2.

8 Vgl. *Pinto/Nellis* (Fn. 7), 3.

9 Vgl. *Hucklesby* 2013, 230.

schungsergebnisse, die darauf hinweisen, dass elektronisch überwachte Personen Schwierigkeiten bei der Arbeitsplatzsuche haben und es aufgrund der elektronischen Überwachung zu Benachteiligungen am Arbeitsplatz kommen kann.¹⁰ Zusammenfassend sprechen die bisherigen Forschungsergebnisse dafür, dass es in der Zeit der elektronischen Überwachung zu weniger Verstößen kommt als ohne Überwachung, wobei es beim Vergleich der beiden Techniken GPS und Radiofrequenztechnik keine Unterschiede gibt.¹¹ In Rückfalluntersuchungen, in denen erneutes straffälliges Verhalten nach der elektronischen Aufsicht analysiert wurde, zeigten sich die erhofften rückfallvermeidenden Effekte der Maßnahme insgesamt nicht. Aus den Metaanalysen von Mac-Kenzie aus dem Jahre 2006¹² und Renzema und Mayo-Wilson aus dem Jahre 2005¹³ lässt sich kein rückfallreduzierender Effekt der elektronischen Aufsicht ableiten. Drei aktuellere Studien zeigen hingegen rückfallreduzierende Effekte der elektronischen Aufsicht im Vergleich zu anderen justiziellen Maßnahmen.¹⁴

D. Entwicklung und Aufbau des baden-württembergischen Modellprojekts

I. Entwicklung des Gesetzes

Der Einsatz der elektronischen Fußfessel wurde in Baden-Württemberg erstmals im Jahr 1997 erwogen, und zwar für den Bereich der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen.¹⁵ Einer Stellungnahme des Ministeriums vom 8.7.1999¹⁶ ist zu entnehmen, dass dieser Vorstoß mit einer entsprechenden Gesetzesinitiative des Bundesrates einherging. Auf Bundesebene wurde dieser Vorschlag jedoch nicht weiterverfolgt und somit fehlte die rechtliche Grundlage für die Implementierung des vorgesehenen Projekts in Baden-Württemberg.¹⁷ Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen wurde damals auch eine empirische Untersuchung zur potenziellen Zielgruppe von Personen, die ihre Geldstrafe nicht bezahlten, durchgeführt.¹⁸ Nachdem im Zuge der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug im Jahr 2006 auf die Bundesländer überging,¹⁹

10 Vgl. Bales u.a. 2010, 93 ff.; Hucklesby Criminology and Criminal Justice 2008, 51, 65 f.; Mayer 2004 (Fn. 1), 255 ff.; Tennessee Board of Probation and Parole 2007, Monitoring Tennessee's sex offenders using Global Positioning Systems – A project evaluation, <http://www.tn.gov/bopp/Press%20Releases/2007%20BOPP-MTSU%20GPS%20Program%20Evaluation.pdf>, 36.

11 Vgl. Bales u.a. 2010 (Fn. 10), 63 f.; Padgett/Bales/Blomberg Criminology & Public Policy 2006, 61, 79 ff.

12 MacKenzie 2006.

13 Renzema/Mayo-Wilson Journal of Experimental Criminology 2005, 215.

14 Vgl. Di Tella/Schargrodsky 2009 NBER Working Paper No. 15602, <http://www.nber.org/papers/w15602.pdf>; Killias/Gilliéron/Kissling/Villettaz British Journal of Criminology 2010, 1155; Marklund/Holmberg Journal of Experimental Criminology 2009, 41.

15 Vgl. Plenarprotokoll 12/30 des Landtages, 2241 ff.

16 LT-Drs. 12/4233, 2.

17 LT-Drs. 14/144, 2.

18 Vgl. Dolde Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1999, 330.

19 BGBI. I 2006/41.

brachte die CDU erneut einen Gesetzentwurf zur Anwendung der elektronischen Aufsicht in den Landtag ein.²⁰ Am 18.11.2008 gab der Ministerrat diesen Entwurf zur Anhörung frei²¹ und beschloss am 23.6.2009, diesen in den Landtag einzubringen.²² Gemäß diesem Gesetzentwurf sollte die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe eingesetzt werden können.²³ Die Fraktionen von CDU und FDP votierten für den Gesetzentwurf und betonten dabei, dass diese Maßnahme zur Verhinderung schädlicher vom Strafvollzug ausgehender Wirkungen dienen könnte, die elektronisch überwachten Personen in ihren sozialen Bezügen verblieben und gleichzeitig der Übergang von Haft in Freiheit leichter fallen dürfte. Des Weiteren erhoffte man sich von der elektronischen Aufsicht die Reduzierung von Vollzugskosten. Hingegen waren die Abgeordneten von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen diese Gesetzesinitiative. Sie kritisierten, dass es sich bei dem Instrument der elektronischen Aufsicht um eine bloße Überwachungsmaßnahme handele, eine erzieherische Komponente hingegen nicht erkennbar sei.²⁴ Zudem stand die mit der Maßnahme verbundene teilweise geplante Privatisierung von vollzuglichen Aufgaben im Kreuzfeuer der Kritik.²⁵ Am 29.7.2009 kam es schließlich zur Abstimmung im Landtag, mit dem Ergebnis, dass das „Gesetz über elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe (EASStVollzG)“ mit seiner Verkündung am 30.9.2009 in Kraft trat.²⁶ Das Modellprojekt mit der im Gesetz vorgesehenen wissenschaftlichen Begleitung begann am 1.10.2010 und war zunächst für ein Jahr geplant. Kurz vor Ablauf dieses Zeitraums beschloss man, das Projekt um ein halbes Jahr zu verlängern, da die Anzahl teilnehmender Probanden bis zu diesem Zeitpunkt hinter den Erwartungen zurückgeblieben war. Somit endete der Projektzeitraum am 31.3.2012.

II. Aufbau des Projekts

Anwendungsbereiche und -voraussetzungen. Das EASStVollzG ermöglichte die Anwendung der elektronischen Aufsicht im Rahmen der Verbüßung einer Freiheitsstrafe. Das Gesetz bezog sich auf die drei Anwendungsbereiche elektronisch überwachter Hausarrest im Rahmen der Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe, elektronisch überwachter Hausarrest zur Entlassungsvorbereitung sowie elektronisch überwachte Vollzugslockerungen (in der Regel Freigang).

Elektronisch überwachter Hausarrest konnte nur unter den Voraussetzungen gewährt werden, dass der Gefangene und im selben Haushalt lebende Personen einverstanden sowie eine geeignete feste Unterkunft und eine tagesstrukturierende Beschäftigung im Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche vorhanden waren. Des Weiteren mussten sich die Gefangenen im Hinblick auf Kooperation, Belastbarkeit und Missbrauchs-

20 LT-Drs. 14/4670.

21 <http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1229914/index.html>.

22 <http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1243456/index.html>.

23 LT-Drs. 14/4670.

24 Plenarprotokoll 14/70, 5047.

25 Plenarprotokolle 14/70, 5047 f. und 14/72 5188 f.

26 GBl. BW 2009, 360.

gefahr für die Maßnahme eignen. Im Rahmen elektronisch überwachter Vollzugslockierungen war das Einverständnis des Gefangenen erforderlich, die weiteren Anordnungsvoraussetzungen entsprachen denen regulärer vollzugsöffnender Maßnahmen. Die elektronische Überwachung konnte für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten angewandt werden.²⁷ Die Intensität der technischen Überwachung hatte sich an der individuellen Flucht- und Rückfallgefahr zu orientieren.²⁸ Ein individuell erstelltes Vollzugsprogramm regelte, zu welchen Zeiten der Proband seine Wohnung bzw. das Freigängerheim verlassen durfte, um seiner Arbeit oder vorher genehmigten Terminen nachzugehen.²⁹

Untersuchungsaufbau und Datenerhebungen. Die Untersuchung des Modellprojekts basierte auf einem experimentellen Studiendesign. Dies bedeutet, dass die am Projekt teilnehmenden Probanden zufällig einer Experimental- oder einer Kontrollgruppe zugeteilt wurden. Die Datenerhebung erfolgte parallel in beiden Gruppen. Während die Probanden der Experimentalgruppe bei entsprechender Eignung unter elektronische Aufsicht gestellt wurden, verblieben die Probanden der Kontrollgruppe im normalen Vollzug. Mithilfe eines solchen Vorgehens soll eine größtmögliche Vergleichbarkeit der beiden Gruppen gewährleistet werden und es kann auf dieser Basis beurteilt werden, ob die erfassten Wirkungen einer Intervention auch tatsächlich auf diese zurückzuführen sind. Die ethische Vertretbarkeit dieses Vorgehens war dadurch gewährleistet, dass die Teilnahme am Projekt freiwillig erfolgte und auf „informed consent“ beruhte sowie ein Abbruch der Maßnahme jederzeit möglich war. Außerdem hatten die Teilnehmer der Kontrollgruppe objektiv keine Nachteile durch die Teilnahme am Projekt, schließlich gibt es bisher kaum wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zu möglichen positiven Wirkungen der elektronischen Aufsicht.

Organisatorischer Ablauf. In den am Projekt teilnehmenden Vollzugsanstalten wurden als geeignet eingeschätzte Probanden von den Anstaltsbediensteten über die Möglichkeit der elektronischen Aufsicht informiert. Teilweise wurden auch Informationsveranstaltungen durchgeführt, durch die ein größerer Kreis von Gefangenen über das Projekt in Kenntnis gesetzt werden konnte. Stimmt der Gefangene einer Projektteilnahme zu, so überprüfte die Vollzugsanstalt zunächst, ob die formellen Voraussetzungen vorlagen. Danach wurde der Proband dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht gemeldet, wo die zufällige Zuteilung zu Experimental- oder Kontrollgruppe erfolgte. Probanden der Experimentalgruppe des Anwendungsbereichs

27 Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung konnte die Maßnahme also bis zu sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin eingesetzt werden; bei Ersatzfreiheitsstrafen bis zu sechs Monaten konnten diese vollständig im elektronisch überwachten Hausarrest vollstreckt werden.

28 Bspw. kontinuierliche Überwachung mittels der Erstellung von Bewegungsprofilen oder die Überwachung der An- und Abwesenheit in der eigenen Wohnung bzw. im Freigängerheim. Realiter wurde aber von dieser Differenzierungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht.

29 Bei Gewährung von Freizeit durfte der Proband seine Wohnung hierfür ebenfalls verlassen.

Freigang wurde eine elektronische Fußfessel angelegt³⁰ und sodann in das Freigängerheim verlegt. Von dort aus gingen sie einer bereits vorhandenen Beschäftigung nach oder bekamen in Einzelfällen die Möglichkeit zur Arbeitssuche. Bei den Probanden, die den Experimentalgruppen in den Bereichen Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe oder Entlassungsvorbereitung zugelost wurden, führten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Neustart elektronische Aufsicht gGmbH“³¹ nach dieser Zuteilung eine ausführliche Eignungsprüfung durch. Auf der Grundlage eines Erhebungsgesprächs mit dem Probanden und einer Begehung der Unterkunft und des Arbeitsplatzes wurde ein Bericht über die Eignung des Probanden erstellt. Auf der Basis dieses Berichtes befand die Anstaltsleitung schließlich über die Bewilligung bzw. Ablehnung des elektronisch überwachten Hausarrests.

Datenerhebung. Im Rahmen der Datenerhebung wurden psychologische Testungen und leitfadengestützte Interviews mit den Probanden aus Experimental- und Kontrollgruppe durchgeführt. Des Weiteren wurden die Gefangenenpersonalakten, die Dokumentationen der Sozialdienste bzw. psychosozialen Betreuung sowie die Protokolle der technischen Aufsichtsstelle analysiert und Experteninterviews mit den Projektbeteiligten (Sozialdienste, psychosoziale Betreuung und Verantwortliche in den Justizvollzugsanstalten) geführt. Die psychometrischen Fragebogen wurden den Probanden sowohl vor Beginn als auch nach Ende der elektronischen Aufsicht (Kontrollgruppe: nach Zuteilung zum Projekt sowie vor Entlassung) vorgelegt und erfassten vier psychologische Merkmalsbereiche: Prisonisierung, wahrgenommene soziale Unterstützung, Selbstkonzept sowie Kompetenz- und Kontrollüberzeugungen. Dadurch sollte überprüft werden, ob die elektronische Aufsicht einen Einfluss auf diese Faktoren hat und sich somit eine resozialisierungsförderliche Wirkung einstellen könnte. Die persönlichen leitfadengestützten Interviews wurden in der Regel kurz vor Entlassung durchgeführt und thematisierten bei allen Teilnehmern die soziale Situation der Probanden vor und nach der Inhaftierung sowie den Haftverlauf. Außerdem wurden die Teilnehmer der Experimentalgruppe ausführlich zu ihren Erfahrungen mit der elektronischen Aufsicht befragt. Die Analyse der Gefangenenpersonalakte diente vor allem der Erhebung von Informationen zur strafrechtlichen Vorgeschichte, zum Anlassdelikt sowie zum Haftverlauf. Nach Abschluss des Projektzeitraums wurden telefonische Experteninterviews mit den Projektbeteiligten

30 Die technische Ausrüstung erfolgte durch einen kommerziellen Anbieter, die Bearbeitung und Weiterleitung technischer Meldungen durch einen privaten Dienstleister in Nordrhein-Westfalen. Die Fußeinheit wurde mit einem Plastikband am Unterschenkel der zu überwachenden Person angebracht. Die Fußfessel enthielt verschiedene Sensoren, die Manipulationen am Befestigungsband oder dem Gerät registrierten. Vibrationen und LED-Signale des Gerätes zeigten der überwachten Person an, wenn es Verstöße gegen die Vorgaben des auf dem Gerät gespeicherten Wochenplans registrierte.

31 Im Rahmen der Ausschreibung der psychosozialen Betreuung erhielt die Neustart gGmbH, ein Träger der Bewährungshilfe in Baden-Württemberg, den Zuschlag. Um eine Trennung vom Bereich der Bewährungshilfe zu gewährleisten, wurde schließlich die „Neustart elektronische Aufsicht gGmbH“ gegründet. Bei Probanden, die an der elektronischen Aufsicht zur Entlassungsvorbereitung und als Ersatzfreiheitsstrafe teilnahmen, erfolgte die soziale Betreuung durch „Neustart elektronische Aufsicht gGmbH“, bei Probanden im elektronisch überwachten Freigang durch die Sozialdienste der jeweiligen Vollzugsanstalten.

geführt (s.o.), um Informationen zum Prozess der Implementation und der generellen Einstellungen zur elektronischen Aufsicht zu sammeln.

E. Ergebnisse des Modellprojekts

I. Resonanz und Teilnehmerbeschreibung

Insgesamt nahmen 95 Probanden am Modellversuch teil. Wie Tabelle 1 zu entnehmen ist, kam es zu einem beträchtlichen Ausfall von Teilnehmern. Von den 133 Teilnehmermeldungen, die im Projektzeitraum eingingen, wurden auf der Basis der zufälligen Zuteilung 74 Personen der Experimental- und 59 der Kontrollgruppe zugewiesen. Bei 28 der 74 zur Experimentalgruppe zugeteilten Probanden kam die elektronische Aufsicht wegen verschiedener Gründe nicht zum Einsatz: 14 Personen erfüllten die formellen Zulassungsvoraussetzungen nicht, 9 Probanden widerriefen ihre anfängliche Zustimmung zur Teilnahme und bei 5 Probanden ergaben sich zwischenzeitliche Änderungen hinsichtlich der Straflänge oder anderer Zulassungsvoraussetzungen. In der Kontrollgruppe ergaben sich Ausfälle vor allem durch die Verweigerung der Teilnahme an der wissenschaftlichen Begleitforschung.

Tabelle 1: Gruppenzuordnung und Ausfälle

	Anwendungsgebiet			Gesamt
	Entlassungs- vorbereitung	Freigang	Ersatzfreiheits- strafe	
Experimentalgruppe				
Teilnehmer	19	26	1	46
Ausfälle	19	8	1	28
Kontrollgruppe				
Teilnehmer	19	30	0	49
Ausfälle	7	2	1	10
Meldungen gesamt	64	66	3	133
Teilnehmer gesamt	38	56	1	95

Während in den Anwendungsgebieten Entlassungsvorbereitung und Freigang annähernd gleich viele Teilnehmermeldungen eingingen (64 bzw. 66), fanden sich innerhalb des ersten Jahres des Projektes lediglich drei Personen im Anwendungsgebiet Ersatzfreiheitsstrafe. Aufgrund dessen wurde bei der Verlängerung des Projektes vom weiteren Einsatz der Maßnahme in diesem Bereich abgesehen. In den folgenden Analysen berücksichtigen wir den Anwendungsbereich der Ersatzfreiheitsstrafe daher nicht.

Die Teilnehmer im Anwendungsgebiet Entlassungsvorbereitung waren im Durchschnitt $M = 35,5$ Jahre alt, etwa 80 % besaßen die deutsche Staatsbürgerschaft. Knapp

zwei Drittel der Teilnehmer waren ledig, ein Drittel verheiratet. Sie hatten im Durchschnitt $M = 3,9$ Vorstrafen und ein durchschnittliches Strafmaß von $M = 23,5$ Monaten. Beim Indexdelikt handelte es sich in etwa einem Drittel der Fälle um Eigentums- oder Vermögensdelikte, in einem Viertel um Gewaltdelikte sowie bei einem Fünftel um Straßenverkehrsdelikte. Vor der Inhaftierung verfügten alle Teilnehmer über eine gesicherte Wohnsituation und 90 % der Teilnehmer über eine feste Beschäftigung.

Die Teilnehmer im Anwendungsgebiet Freigang waren durchschnittlich $M = 33,6$ Jahre alt, etwa zwei Drittel besaßen die deutsche Staatsbürgerschaft. Etwas mehr als jeder zweite Teilnehmer war ledig, ein Drittel verheiratet und 17 % geschieden. Im Mittel hatten sie $M = 5,4$ Vorstrafen und das Strafmaß für die Indexverurteilung betrug durchschnittlich $M = 26,1$ Monate. 58 % der Teilnehmer wurden aufgrund eines Eigentums- oder Vermögensdelikts, jeweils 12 % wegen eines Straßenverkehrsdelikts bzw. eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt. Gewaltdelikte kamen in zwei Fällen (8 %) vor. Bis auf einen Teilnehmer war bei allen eine gesicherte Wohnsituation vor der Inhaftierung vorhanden, knapp drei Viertel der Teilnehmer verfügten außerdem über einen festen Arbeitsplatz.

II. Ablauf und Wirkungen der Maßnahme

Auslastung und Dauer der Maßnahme. Über den gesamten Projektzeitraum hinweg wurden im Durchschnitt sieben Probanden pro Tag elektronisch überwacht, drei Teilnehmer in der Entlassungsvorbereitung und vier Teilnehmer im Freigang. Die Auslastung schwankte dabei stark: In den ersten drei Monaten des Projekts wurden im Mittel sieben Probanden pro Tag überwacht, im dritten Quartal 2011 ging die Zahl auf drei Probanden zurück, nach der Projektverlängerung stieg sie schließlich im vierten Quartal 2011 auf elf Probanden pro Tag.

Probanden der Entlassungsvorbereitung wurden durchschnittlich für die Dauer von $M = 92,1$ Tagen ($SD = 50,7$) überwacht, Probanden des Freigangs für $M = 84,6$ Tage ($SD = 49,0$). Zu einem vorzeitigen Abbruch der elektronischen Aufsicht kam es bei den Probanden der Entlassungsvorbereitung in 10 %, bei den Probanden des Freigangs in 19 % der Fälle (insgesamt 7 Probanden). Gründe hierfür waren der Verlust des Arbeitsplatzes, das Ende des Modellprojekts oder Verstöße gegen die Vorgaben der elektronischen Aufsicht, in einem Fall wurde eine Straftat begangen.³²

Technische Meldungen. Im Projektzeitraum gingen insgesamt 1.286 sogenannte technische Meldungen ein, von denen die Vollzugsanstalten in Kenntnis zu setzen waren. Somit kam es pro Proband zu durchschnittlich $M = 28,6$ Meldungen ($SD = 19,3$). Fast die Hälfte dieser Meldungen ging auf Zonenverletzungen zurück. In den meisten Fällen konnte jedoch nicht festgestellt werden, ob der Proband die Meldung durch sein Fehlverhalten ausgelöst hatte oder diese Meldungen auf technischen Problemen wie einer ungenauen Ortung beruhten. Ein Viertel der technischen Meldungen betrafen Hinweise zu einer schwachen Akkuladung, ein Fünftel Hinweise dazu, dass das GPS- oder Mo-

32 Besitz von Betäubungsmitteln in geringer Menge.

bilfunksignal nicht verfügbar war. In jedem zehnten Fall zeigten die Meldungen Manipulationen an Fuß- und Hauseinheit an. Dabei traten bei den Probanden der Entlassungsvorbereitung tendenziell mehr technische Meldungen auf als bei den elektronisch überwachten Freigängern ($M = 32,1$ vs. $M = 26,0$). Im Hinblick auf die Anzahl der Überwachungstage kam es – bezogen auf einen Probanden – im Durchschnitt alle drei Tage zu einer Meldung, wobei sich große Unterschiede zwischen einzelnen Teilnehmern ergaben: von gar keinen Meldungen in 26 Überwachungstagen bis hin zu 44 Meldungen in 31 Überwachungstagen.

Psychometrische Veränderungen. Mithilfe von wiederholten Fragebogenerhebungen wurde untersucht, welche psychologischen und psychosozialen Wirkungen die elektronische Aufsicht auf ihre Teilnehmer ausübte. Dabei war von besonderem Interesse, ob die elektronische Aufsicht Einstellungs- und Verhaltensveränderungen nach sich zog, die normkonforme Verhaltensweisen unterstützen können. Vergleicht man den Zeitpunkt vor der elektronischen Aufsicht mit dem Zeitpunkt nach der elektronischen Aufsicht, ergaben sich in den vier erhobenen Merkmalsbereichen (Prisonisierung, soziale Unterstützung, Selbstkonzept, Kontrollüberzeugungen, Wilcoxon-Test) nur vereinzelt signifikante Veränderungen: In der Gruppe der Entlassungsvorbereitung reduzierte sich die wahrgenommene Begrenzung der Autonomie, bei den elektronisch überwachten Freigängern kam es zu einer Reduzierung der Neigung zu externalen Kontrollüberzeugungen. In der Teilstichprobe der Entlassungsvorbereitung wurde außerdem überprüft, ob sich die psychometrischen Veränderungen zwischen Experimental- und Kontrollgruppe unterschieden, jedoch zeigten sich auf keiner der elf erfassten Skalen signifikante Unterschiede. Weitere Analysen ergaben darüber hinaus, dass die Teilnehmer des Projekts (aus Experimental- und Kontrollgruppe) schon bei Zuteilung des Projektes überdurchschnittlich günstige Ausprägungen der erhobenen Merkmale zeigten. Ihr Insuffizienzerleben war sehr gering und sie waren emotional stabiler als die aus männlichen erwachsenen Gefängnisinsassen bestehende Normstichprobe. Die Skalenwerte zur eingeschätzten emotionalen Unterstützung sowie zur sozialen Integration, zum Selbstkonzept der allgemeinen Problembewältigung sowie zur Selbstwirksamkeit waren signifikant höher als die der entsprechenden bevölkerungsrepräsentativen Normpopulationen (keine Inhaftiertenstichproben). Auch hinsichtlich der Neigung zu externalen Kontrollüberzeugungen wiesen die Teilnehmer günstigere Testwerte als die Normstichprobe auf. Diese Ergebnisse zeigen, dass schon vor Beginn der elektronischen Aufsicht wenig Veränderungspotenzial hinsichtlich der erhobenen psychologischen Merkmale bestand.

Entlassungssituation. Im Anwendungsgebiet Entlassungsvorbereitung gaben jeweils 95 % der Probanden von Experimental- und Kontrollgruppe an, nach ihrer Entlassung einen gesicherten Arbeitsplatz zu besitzen. Alle Probanden beider Gruppen verfügten außerdem über eine feste Unterkunft nach der Entlassung. Im Anwendungsgebiet Freigang hatten ebenfalls alle Probanden beider Gruppen eine feste Wohnung, ein gesicherter Arbeitsplatz bestand bei 73 % der Probanden der Experimental- sowie bei 77 % der Probanden der Kontrollgruppe. Insgesamt war die Entlassungssituation nach der elektronischen Aufsicht also als positiv zu bewerten. Dies kann jedoch nicht als Effekt der

Maßnahme interpretiert werden, da die Probanden ohne elektronische Aufsicht eine ähnlich positive Entlassungssituation aufwiesen.

III. Erfahrungen der Probanden

Anhand einer qualitativen Inhaltsanalyse der Interviews mit den Probanden ließen sich die Gründe für die Teilnahme an der elektronischen Aufsicht eruieren. Ein wichtiger Grund für die Teilnahme am elektronisch überwachten Hausarrest als Entlassungsvorbereitung war die Aussicht, früher zur Familie zurückzukehren. Auch die allgemeine Haftverkürzung war eine vorherrschende Begründung für die Teilnahme am Modellprojekt. Die Probanden, die in den elektronisch überwachten Freigang überstellt wurden, stimmten vor allem wegen der gegenüber dem geschlossenen Vollzug größeren Bewegungsfreiheit der Projektteilnahme zu. Ein bedeutender Faktor war des Weiteren, einer regulären Arbeit nachgehen zu können, die besser vergütet wurde als die Beschäftigung im vollzughlichen Arbeitswesen. Auch die Möglichkeit, ein bestehendes Arbeitsverhältnis aufrechterhalten zu können, war für viele Probanden der Anreiz, an der elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe teilzunehmen.

Mithilfe der qualitativen Methode der Inhaltsanalyse werteten wir die Interviews auch hinsichtlich der von den Probanden erwähnten körperlichen Beschwerden und Vor- und Nachteile, die sich aus der elektronischen Aufsicht ergaben, aus. In Bezug auf körperliche Beschwerden durch das Tragen des Gerätes ließen sich drei Gruppen erkennen: Probanden, für die die elektronische Aufsicht mit gar keinen körperlichen Beschwerden verbunden war; Probanden, die zwar anfänglich unter den körperlichen Beschwerden litten, diese nach einer Phase der Eingewöhnung aber nicht mehr als störend empfanden; Probanden, die von anhaltenden körperlichen Problemen mit der Fußfessel berichteten. Psychische Belastungen durch die elektronische Aufsicht wurden nur vereinzelt erwähnt. Wenn, dann ergaben sich diese aus dem Gefühl heraus, ständig überwacht zu werden, und der Angst, die Maßnahme könnte abgebrochen werden, weil man sich ungewollt falsch verhielt. Für manche Probanden war das Tragen der Fußfessel zudem mit Schlafstörungen oder der Angst verbunden, das elektronische Gerät könnte von Dritten entdeckt werden. Die Teilnehmer belastete in diesem Zusammenhang vor allem die Verwechslungsgefahr mit Sexual- oder Gewaltstraftätern. Tatsächlich sei es einige Male zu Situationen gekommen, in denen Außenstehende in der Öffentlichkeit die Fußfessel entdeckt hätten. Es habe aber nur in Einzelfällen negative Reaktionen gegeben, die verbaler Natur gewesen seien. Im Alltag fühlten sich die Projektteilnehmer nur gering eingeschränkt. Hauptaspekte bei den berichteten Einschränkungen waren die mit dem streng festgelegten Wochenplan einhergehende fehlende zeitliche Flexibilität in Beruf und Freizeit sowie der Wegfall gewisser Aktivitäten, die mit dem Tragen der elektronischen Fußfessel unmöglich gewesen seien. Im Zusammenhang mit den mit der elektronischen Aufsicht erlebten Mängeln sei auch darauf hingewiesen, dass sich rund die Hälfte der Probanden unzureichend oder falsch über das Projekt und den Ablauf informiert fühlte.

Beinahe jeder Proband berichtete im persönlichen Gespräch von Problemen mit der Überwachungstechnik. Alarme aufgrund von Zonenverletzungen seien in der Regel auf technische Fehler, Signalverluste oder falsch eingepflegte Wochenpläne zurückzuführen gewesen. Als Folge dieser Alarme seien die Probanden telefonisch von Bediensteten der JVA kontaktiert worden und hätten sich, wenn es Probleme mit der Ortung gab, in einen Bereich mit besserem GPS-Empfang begeben müssen (i.d.R. unter freiem Himmel). Dies wurde vor allem während der Arbeit und nachts als belastend empfunden, auch weil sich die Teilnehmer zusätzlich noch für einen nicht selbst verschuldeten Verstoß zu rechtfertigen gehabt hätten. In Einzelfällen sei es vorgekommen, dass das Gerät über mehrere Tage hinweg zur Signalisierung eines Verstoßes vibriert habe, obwohl die Ursache der Verstoßmeldung bereits geklärt bzw. behoben worden sei. Zudem wurde von vielen Probanden die kurze Laufzeit des Akkus (oft weniger als 16 Stunden) und die Notwendigkeit, sich während des Ladevorgangs für mehrere Stunden in der Nähe der Steckdose befinden zu müssen, kritisiert. Trotz dieser Probleme, deren Schilderung häufig auch einen großen Teil der Gespräche einnahm, bewertete nur ein Viertel der Probanden diese als „störend oder sehr störend“.

Ungeachtet der erwähnten Beschwerden und Nachteile durch die elektronische Aufsicht erlebten rund 80 % der Fußfesselträger diese Maßnahme als positiv oder sehr positiv. Bei dieser Einschätzung spielte immer der Vergleich mit der Inhaftierung im geschlossenen Vollzug eine herausragende Rolle, über den die erlebten Beeinträchtigungen relativiert wurden.

IV. Bewertungen der elektronischen Aufsicht durch Projektbeteiligte

Die große Mehrzahl der Projektbeteiligten (Sozialdienste, psychosoziale Betreuung und Verantwortliche in den Justizvollzugsanstalten) hielt die elektronische Aufsicht im Bereich der Entlassungsvorbereitung für sinnvoll bzw. sehr sinnvoll. Diese Einschätzung war mit der Vorstellung verbunden, mit der elektronischen Aufsicht hänge die Möglichkeit der Resozialisierung zusammen, da vor allem Probanden mit Familie zu einem früheren Zeitpunkt in ihre Familie zurückkehren könnten. Auch der Übergang von Haft in Freiheit könne erleichtert werden, so die Vorstellung der Projektbeteiligten, die die Maßnahme befürworteten. Ein weiterer positiver Aspekt wurde in der Vermeidung von Haftschäden durch die Haftverkürzung gesehen.

Die elektronische Aufsicht im Freigang wurde hingegen nur vereinzelt als eine sinnvolle Maßnahme wahrgenommen. Eine zusätzliche Überwachung des Freigangs sei nicht notwendig und eine fehlende Eignung für den Freigang auch durch die elektronische Aufsicht nicht zu kompensieren. Allein im Falle von weniger zuverlässigen Gefangenen oder bei Sexualstraftätern, die ohne elektronische Aufsicht nicht zum Freigang zugelassen würden, könne diese Maßnahme eventuell nutzbringend sein.

Die elektronische Aufsicht als Maßnahme zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe wurde kritisch beurteilt. So wurde angeführt, dass es hierfür keine geeignete Zielgruppe gebe. Könne ein Gefangener seine Geldstrafe nicht bezahlen, so lägen auch in den sel-

tensten Fällen die Voraussetzungen für die Zulassung zur elektronischen Aufsicht vor. Außerdem habe die Verbüßung im Hausarrest bei dieser speziellen Zielgruppe kaum Resozialisierungspotenzial. Schließlich gebe es im Bereich der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen bereits ausreichende Alternativen wie beispielsweise „Schwitzen statt Sitzen“.³³

F. Diskussion

I. Teilnehmerresonanz

Da die im Vorfeld anvisierte Teilnehmerzahl von 150 Probanden (75 in Experimental- und 75 in Kontrollgruppe) innerhalb des ursprünglichen Projektzeitraumes von einem Jahr nicht erreicht werden konnte, wurde das Modellprojekt um ein halbes Jahr verlängert. Als zentrale Gründe für die geringen Teilnehmerzahlen wurden von vielen Projektbeteiligten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme genannt. Viele Gefangene seien nicht für eine Teilnahme am Projekt in Erwägung gezogen worden, weil formale Kriterien nicht vorlagen, wie bspw. Arbeitsplatz, adäquater Strafrest, oder eine Flucht- bzw. Missbrauchsgefahr angenommen wurde. Vor allem im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafe äußerten sich viele Projektbeteiligte skeptisch. Tatsächlich stellten Dolde³⁴ und Wirth³⁵ in empirischen Untersuchungen fest, dass 60 % bzw. 72 % der Verbüßer von Ersatzfreiheitsstrafen über keinen Arbeitsplatz verfügen. Des Weiteren hat nach diesen Studien rund ein Drittel der Ersatzfreiheitsstrafgefangenen keine gesicherte Unterkunft.

II. Ablauf und Wirkungen der elektronischen Aufsicht

Prinzipiell zeigt die Untersuchung, dass die elektronische Aufsicht in den getesteten Anwendungsbereichen einsetzbar und aus der Sicht eines Großteils der Betroffenen mit positiven Gesichtspunkten verbunden ist. Allerdings bemisst sich diese positive Bilanz immer an der Alternative der Inhaftierung. Des Weiteren stößt elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe nicht bei allen Betroffenen auf Zustimmung: Immerhin nahm ein nicht unbeträchtlicher Anteil von zum Projekt zugelassener Probanden ihre Bereitschaft zur Teilnahme wieder zurück. Abgesehen von den berichteten Problemen mit der Überwachungstechnik verlief das Projekt ohne sicherheitsrelevante Zwischenfälle. Im Zweifelsfall ist jedoch auf Seiten des Überwachungspersonals ein Gewöhnungseffekt bezüglich solcher falscher Fehlermeldungen denkbar, der den erhofften Kon-

33 Vgl. <http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1238838/index.html?ROOT=1153239>.

34 Dolde (Fn. 18), 331.

35 Wirth Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2000, 337, 338.

trollaspekt beeinträchtigen könnte.³⁶ Die Polizei musste im Laufe des Projekts nicht einbezogen werden.

Aufgrund der eng formulierten Zulassungskriterien wurden mehrheitlich Gefangene mit relativ hohem psychosozialen Funktionsniveau von der Maßnahme erfasst. Obwohl die meisten Probanden strafrechtlich bereits mehrfach in Erscheinung getreten waren, verfügten sie in der Regel über eine gefestigte soziale Situation und ein niedriges Risikoprofil. Entsprechend wurden also vor allem Personen mit einem geringen Bedarf an Resozialisierungsmaßnahmen unter elektronische Aufsicht gestellt. Dementsprechend ließen sich aus den psychometrischen Erhebungen kaum Effekte der elektronischen Aufsicht hinsichtlich der Veränderung resozialisierungsrelevanter Merkmale ableiten. Die elektronische Aufsicht erfolgt in der Regel immer unter Begleitung sozialpädagogischer Maßnahmen. Dies ist grundsätzlich positiv zu bewerten, erschwert aber die Abgrenzung von Effekten der elektronischen Aufsicht auf Aspekte wie soziale Unterstützung von Effekten der sozialpädagogischen Resozialisierungsmaßnahmen.³⁷ Die positiv zu bewertende Entlassungssituation der elektronisch überwachten Probanden ist kaum auf die Maßnahme selbst zurückzuführen: Zum einen bestand schon vor der Inhaftierung eine ähnlich günstige Situation in Bezug auf Wohnung und Beschäftigung, zum anderen stellte sich die Entlassungssituation in der Kontrollgruppe ganz ähnlich dar. Als Argument für die elektronische Aufsicht könnte in diesem Zusammenhang freilich vorgebracht werden, dass diese Maßnahme gerade bei sozial integrierten Probanden die Chance bietet, Prisonisierungseffekte zu vermeiden und stützende Faktoren aufrechtzuerhalten.

III. Gründe für die Nicht-Verlängerung des Gesetzes

Aus der Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg von 22.5.2013 geht hervor, dass die geringe Resonanz im Laufe des Modellprojekts, vor allem im Bereich der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen, ein wichtiger Grund für die Nicht-Verlängerung des Gesetzes gewesen sei. Gerade in diesem Einsatzgebiet sei „Schwitzen statt Sitzen“ eine bewährte Alternative, mit Hilfe derer im Jahr 2012 über 150.000 Tage Haft vermieden werden konnten.³⁸

Auch was die anderen Anwendungsgebiete betrifft, zeigt der Modellversuch, dass seitens der Praxis eher gemäßigtes Interesse am Einsatz der elektronischen Aufsicht besteht. So legen die Expertengespräche nahe, dass man bei einer Weiterführung des Projekts eher von geringeren Teilnehmerzahlen als im Laufe des Projekts ausgehen müsse, da im Regelbetrieb keine Vorgaben durch das Ministerium mehr zu erfüllen seien. Grundsätzlich ist bei neu eingeführten Maßnahmen mit Anlaufschwierigkeiten zu rechnen, gerade wenn

36 Vgl. hierzu *Haverkamp/Schwedler/Wößner* NK 2012, 62.

37 Des Weiteren ist zu diskutieren, inwiefern die elektronische Aufsicht bei der Umsetzung der Ziele der sozialen Betreuung überhaupt von Nutzen sein kann; vgl. hierzu *Wößner/Schwedler* *Bewährungshilfe* 2013, 130, 142.

38 <http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1284373/index.html?ROOT=1153239>.

diese einen großen organisatorischen Aufwand mit sich bringen. Ungeachtet dessen zeigt auch die Beurteilung der einzelnen Anwendungsgebiete durch Projektbeteiligte, dass die Möglichkeit der elektronischen Aufsicht als zusätzliche Vollzugsoption nicht als zwingend erforderlich gesehen wird.

Auch die Zusatzkosten für die elektronische Aufsicht werden in der Pressemitteilung als Argument gegen die Weiterführung des Projekts ins Feld geführt. Zwar werden in der Literatur regelmäßig Kostenersparnisse durch die elektronische Aufsicht angegeben,³⁹ doch sind diese natürlich auch von der Auslastung und Anwendungshäufigkeit abhängig. In diesem Zusammenhang ist die Haftplatzsituation in Baden-Württemberg relevant. Denn während in den Ländern, in denen die elektronische Aufsicht in sehr großen Fallzahlen eingesetzt wird (USA, Großbritannien), dort auch dem Mangel an Haftplätzen begegnet werden soll, ist die Belegungssituation in Baden-Württemberg deutlich entspannter. So standen im vergangenen Jahr insgesamt 7.875 Haftplätze zur Verfügung (wegen Baumaßnahmen waren im Schnitt 7.738 Haftplätze belegbar), die durchschnittliche Belegung in diesem Jahr betrug 7.139.⁴⁰ Im Rahmen des 2007 begonnenen Haftplatzentwicklungsprogrammes sollen bis 2015 weitere 1.200 Haftplätze geschaffen werden.⁴¹ Vor dem Hintergrund der seit 2003 stetig sinkenden jährlichen durchschnittlichen Belegung der Haftanstalten in Baden-Württemberg (2003: 8.604 belegte Plätze, 2008: 7.884 belegte Plätze, 2012: 7.139 belegte Plätze) ist also davon auszugehen, dass in naher Zukunft keine Probleme hinsichtlich einer Überbelegung der Vollzugsanstalten entstehen.

Dass das Gesetz nicht verlängert wurde, steht sicherlich auch im Zusammenhang mit dem Regierungswechsel, der im Laufe des Projekts stattfand. Während der Gesetzentwurf auf eine Initiative der schwarz-gelben Landesregierung zurückging und deren Zustimmung zur Annahme des Gesetzes führte, sprach sich die damalige Opposition aus SPD und Bündnis 90/ Die Grünen gegen seine Annahme aus. Im Koalitionsvertrag formuliert die neue grün-rote Landesregierung, dass sie dem Instrument der elektronischen Fußfessel „in seiner jetzigen Form aus grundsätzlichen rechtspolitischen und auch aus pragmatischen Gründen sehr kritisch gegenüber“⁴² stehe. Weiter werde sie prüfen, „inwieweit der Versuch zur Haftvermeidung tatsächlich beigetragen hat und die Persönlichkeitsrechte der Überwachten gewahrt wurden“.⁴³ Da eben diese Haftvermeidung im Anwendungsbereich Ersatzfreiheitsstrafe aufgrund der fehlenden Zielgruppe nicht erreicht werden konnte und auch die elektronische Aufsicht zur Entlassungsvorbereitung zahlenmäßig hinter den Erwartungen zurückblieb, erscheint die Ablehnung der Verlängerung des Gesetzes eine logische politische Konsequenz zu sein.

39 *Pinto/Nellis* (Fn. 7), 6 f.

40 <http://amtsgericht-nuertingen.de/servlet/PB/show/1193077/Justizvollzug%2520kompakt.pdf>.

41 <http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1209184/haftplatzentwicklungsprogramm.pdf>.

42 Vgl. Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90 / Die Grünen und SPD unter <http://www.gruene-bw.de/fileadmin/gruenebw/dateien/Koalitionsvertrag-web.pdf>, 63.

43 Vgl. Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90 / Die Grünen und SPD (Fn 42), 63.

G. Fazit

Insgesamt zeigt das baden-württembergische Projekt zur elektronischen Aufsicht, dass einige wesentliche Ziele, die in der Regel mit der elektronischen Aufsicht in Verbindung gebracht werden, nicht erlangt werden konnten. Zu einer „echten“ Haftvermeidung, also der gänzlichen Abwendung einer sonst drohenden Inhaftierung, kam es nicht, da die Zielgruppe der zu Ersatzfreiheitsstrafen geladenen Personen größtenteils nicht die Anordnungsvoraussetzungen der elektronischen Aufsicht erfüllten oder kein Interesse an der Maßnahme zeigten. Die Teilnehmer der anderen beiden Anwendungsgebiete befanden sich vor Beginn der Maßnahme schon im geschlossenen Vollzug, so dass hier lediglich eine Haftverkürzung (Entlassungsfreistellung) bzw. frühere Lockerung (Freigang) durch die elektronische Aufsicht erreicht wurde. Natürlich ist auch eine frühzeitigere Rückkehr in das Entlassungsumfeld generell als positiv zu bewerten (was ganz deutlich aus den Meinungen der Teilnehmer hervorging), doch den Verlust von Arbeitsplatz, Wohnung und sozialem Umfeld, der durch eine Inhaftierung droht, vermag sie nur in den seltensten Fällen zu verhindern. Eine Entlastung der Justizvollzugsanstalten im Hinblick auf die Haftplatzbelegung ist aufgrund der entspannten Haftplatzlage ebenfalls nicht mit der Maßnahme in Verbindung zu bringen.

Ein möglicher Beitrag des elektronisch überwachten Hausarrests zur Resozialisierung der Teilnehmer durch einen fließenderen Übergang von Haft in Freiheit ist ebenfalls kaum feststellbar, da bei Probanden, die für einen solchen Anwendungsbereich mit solch strengen gesetzlichen Vorgaben in Frage kommen, insgesamt wenig Resozialisierungsbedarf besteht. Selbstverständlich ist die Zulassung zu einer Vollzugslockerung, zu der auch die elektronische Aufsicht zählt, an bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich Zuverlässigkeit und Missbrauchsgefahr zu knüpfen. Doch stellt sich die Frage, ob die gewählte Intensität der Überwachung bei einer gut integrierten Personengruppe überhaupt notwendig ist oder möglicherweise bei dieser auch andere Formen der Lockerung und Entlassungsfreistellung denkbar sind.

In diesem Zusammenhang ist die Gefahr des Net-Widening, also der ungerechtfertigten Ausweitung der sozialen und strafrechtlichen Kontrolle durch die elektronische Aufsicht, zu diskutieren. Zu Effekten des Net-Widening im Bereich der elektronischen Aufsicht als Entlassungsvorbereitung kann es kommen, wenn eine Person zu einem Zeitpunkt in den elektronisch überwachten Hausarrest überstellt wird, zu dem bereits eine bedingte Aussetzung des Strafrestes möglich und denkbar wäre. Bei der elektronischen Aufsicht von Vollzugslockerungen besteht die Gefahr des Net-Widening, wenn Personen, die prinzipiell auch ohne elektronische Aufsicht zum Freigang geeignet wären, zusätzlich elektronisch überwacht würden. Gerade in Zeiten eines steigenden Bedürfnisses nach Sicherheit, in denen auch ein gesteigertes Interesse des Staates besteht, „über ‚Sicherheitsdemonstrationen‘ symbolische Politik zu betreiben“,⁴⁴ ist das Risiko des Net-Widening nicht nur ein theoretisches. In der Gesamtschau wird demnach deutlich, dass Anlass für eine Diskussion der Gefahr des Net-Widening besteht. Die Maßnahme

44 Singelstein/Stolle 2012, 122.

wurde vor allem bei Probanden mit einem niedrigen Rückfallrisiko angewandt, bei denen eine erfolgreiche Resozialisierung auch ohne die elektronische Überwachung zu vermuten gewesen wäre. Diese Beobachtung wurde bereits in anderen Ländern gemacht und kann zu einer breiten Anwendung der elektronischen Aufsicht führen, ohne dass sie eigentlich notwendig wäre.⁴⁵ Auch bei der Wahl der Überwachungsmodalität besteht das Risiko des Net-Widening; nämlich dann, wenn die eingesetzte Überwachungstechnik hauptsächlich deshalb ausgewählt wird, weil sie scheinbar moderner ist (GPS-Technik), sich aber weniger an den Erfordernissen der Überwachungsintensität orientiert.

Der Einsatz technischer Mittel ist immer mit der Vorstellung von Modernität verbunden. Diese Vision und der Wunsch nach immer umfangreicherer Überwachung und damit einhergehender besserer Kontrollmöglichkeiten verleihen der elektronischen Fußfessel zweifelsohne eine gewisse Attraktivität. Dieser Attraktivität ist zum Teil wohl auch geschuldet, dass der zumindest international starken Verbreitung der elektronischen Aufsicht von Straftätern ein Defizit hinsichtlich Theorieentwicklung und klarer Zielexplication gegenübersteht. Nur wenn die mit der Maßnahme verbundenen Ziele schon vor ihrem Einsatz klar festgelegt werden, kann bei der Projektplanung geklärt werden, ob und mit welcher Ausgestaltung diese auch erreicht werden können. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die elektronische Fußfessel keine Lösung für ein bestehendes Problem darstellt, sondern vielmehr „eine Lösung auf der Suche nach einem passenden Problem.“⁴⁶

Literatur

Bales, Mann, Blomberg, Gaes, Barrick, Dhungana, McManus (2010) A Quantitative and Qualitative Assessment of Electronic Monitoring

Burrell & Gable (2008) From B. F. Skinner to Spiderman to Martha Stewart: The past, present and future of electronic monitoring of offenders. *Journal of Offender Rehabilitation* 46, 101-118

Dessecker (2011) Die Wandlungen der Führungsaufsicht. *Bewährungshilfe* 58, 267-279

Dolde (1999) Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen - Ein wesentlicher Anteil im Kurzstrafenvollzug. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 48, 330-335

Haverkamp (2002) Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug: Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug?

Haverkamp, Schwedler, Wößner (2012) Führungsaufsicht mit satellitengestützter Überwachung. *Neue Kriminalpolitik* 2 (2012), 62-68

45 *Wallace-Capretta/Roberts* 2013, 50 f.

46 *Nellis Howard Journal of Criminal Justice* 2005, 125, 141.

Haverkamp, Schwedler, Wößner (2012) Die elektronische Aufsicht von als gefährlich eingeschätzten Entlassenen. *Recht & Psychiatrie* 30, 9-20

Hucklesby (2008) Vehicles of desistance? *Criminology and Criminal Justice* 8, 51-71

Hucklesby (2013) Insiders' view: Offenders' and staff's experiences of electronically monitored curfews. In Nellis u.a. (Hrsg.), *Electronically Monitored Punishment: International and Critical Perspectives*, 228

Killias, Gilliéron, Kissling, Villettaz (2010) Community service versus electronic monitoring - what works better?: Results of a randomized trial. *British Journal of Criminology* 50, 1155-1170

MacKenzie (2006) What Works in Corrections

Mair (2005) Electronic monitoring in England and Wales: Evidence-based or not? *Criminal Justice* 5, 257-277

Marklund & Holmberg (2009) Effects of early release from prison using electronic tagging in Sweden. *Journal of Experimental Criminology* 5, 41-61

Mayer (2004) Modellprojekt elektronische Fußfessel. Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme

Nellis (1991) The electronic monitoring of offenders in England and Wales. Recent developments and future prospects. *British Journal of Criminology* 31, 165-185

Padgett, Bales, Blomberg (2006) Under surveillance: An empirical test of the effectiveness and consequences of electronic monitoring. *Criminology & Public Policy* 5, 61-91

Renzema & Mayo-Wilson (2005) Can electronic monitoring reduce crime for moderate to high-risk offenders? *Journal of Experimental Criminology* 1, 215-237

Singelstein & Stolle (2012) Die Sicherheitsgesellschaft – Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert, 3. Aufl.

Wallace-Capretta & Roberts (2013) The evolution of electronic monitoring in Canada: From corrections to sentencing and beyond, in: Nellis u.a. (Hrsg.), *Electronically Monitored Punishment: International and Critical Perspectives*, 44

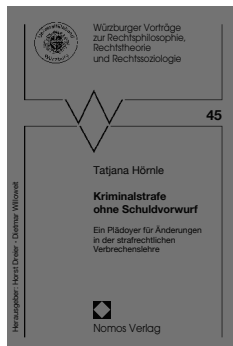
Wirth (2000) Ersatzfreiheitsstrafe oder "Ersatzhausarrest"? Ein empirischer Beitrag zur Diskussion um die Zielgruppen potentieller Sanktionsalternativen. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 49, 337-344

Wößner & Schwedler (2013) Elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe in Baden-Württemberg – Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung. *Bewährungshilfe* 2 (2013), 130-145

Kontakt:

Dr. Gunda Wößner
Andreas Schwedler
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Abteilung Kriminologie
Günterstalstraße 73
79100 Freiburg i.Br.

Hirnforschung, Willensfreiheit und Schuld



Kriminalstrafe ohne Schuldvorwurf

Ein Plädoyer für Änderungen in der strafrechtlichen Verbrechenslehre

Von Prof. Dr. Tatjana Hörnle

2013, 83 S., brosch., 24,- €

ISBN 978-3-8487-0641-9

(Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, Bd. 45)

Die Autorin setzt bei den Debatten zwischen Neurowissenschaftlern, Philosophen und Rechtswissenschaftlern um das plausibelste Modell menschlichen Entscheidens an. Sie stuft einen strafrechtlichen Schuldvorwurf als problematisch ein und entwickelt eine Gegenkonzeption, die den Vorwurf gegenüber Straftätern konsequent auf das Tatunrecht beschränkt.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37
Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de/21288



Nomos